

Behörde, welche nach der luzernischen Gesetzgebung über die Vollziehbarkeit außerkantonalen Civilurtheile zu entscheiden hat, dem Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Muri die Exekution in verfassungswidriger Weise verweigert habe.

2. Wie das Bundesgericht, im Anschlusse an eine Reihe von Entscheidungen des Bundesrathes, in seinem Entscheide vom 15. Dezember 1876 in Sachen Ernst-Nieter und Komp. ¹⁾ ausgesprochen hat, steht den Kantonen frei, diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Rechtskraft und Vollziehbarkeit außerkantonalen schweizerischer Urtheile zu prüfen haben. Im Kanton Luzern ist nun diese Funktion gemäß §. 315 litt. a des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren dem Obergerichte übertragen, sofern die Rechtskräftigkeit eines solchen Urtheils wegen mangelnder Kompetenz oder aus einem andern Grunde bestritten wird.

3. Im vorliegenden Falle liegt nun aber ein Entscheid des luzernischen Obergerichtes über die Exequirbarkeit des Erkenntnisses des Bezirksgerichtes Muri nicht vor. Die Justizkommission, welche den angefochtenen Entscheid erlassen hat, ist allerdings eine Abtheilung des Obergerichtes. Allein sie hat in concreto als Ausschuss für Betreibungssachen gehandelt und zwar gemäß §. 184 lemma 3 des Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866, da der streitige Betrag 215 Fr. nicht übersteigt, endgültig. Zur Prüfung der Rechtskraft außerkantonalen Urtheile ist die Justizkommission, wie sie selbst ausführt, nicht kompetent, sondern es kommt diese Funktion lediglich dem Obergerichte in seiner Gesamtheit zu.

4. Hieraus folgt, daß die Beschwerde zur Zeit zurückgewiesen werden muß und Rekurrent sich vorerst mit dem Gesuche um Vollstreckbarerklärung des aargauischen Erkenntnisses an das luzernische Obergericht zu wenden hat, wobei diese Behörde sich denn auch über die aus §. 89 des C. R. B. hergeleiteten Einwendungen des Rekursbeklagten auszusprechen haben wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

¹⁾ Bd. II S. 415 ff.

V. Kompetenz der Bundesbehörden. Compétences des autorités fédérales.

Des Bundesrathes. — Du Conseil fédéral.

108. Urtheil vom 2. November 1877 in Sachen Ender.

A. Die Gemeinde Gms in Graubünden besitzt eine Weide, auf welche früher nicht nur die niedergelassenen Schweizerbürger, sondern auch die in der Gemeinde niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten gegen eine gewisse Gebühr ihr Vieh treiben durften. Anlässlich der Einführung neuer Weidetagen auf Grundlage des kantonalen Niederlassungsgesetzes wurde den niedergelassenen Ausländern diese Bewilligung nicht mehr erteilt, worüber Frau Theresia Ender aus Gögis beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden sich beschwerte, unter der Behauptung, daß der betreffende Gemeindebeschluß den zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehenden Staatsvertrag vom 7. Dezember 1875 verlege. Allein der Kleine Rath wies die Beschwerde ab, gestützt auf folgende Erwägungen: Die Rechte der in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen fremder Staaten seien auf Grund der Bundesverfassung durch besondere internationale Verträge normirt. Da nun die Bundesverfassung dem Niedergelassenen keine Nutzungsrechte an Wäldern, Alpen und ähnlichen Utilitäten der Gemeinden einräume, so können auch die Verträge keine solche ökonomischen und genossenschaftlichen Vortheile gewähren. Das graubündnerische Niederlassungsgesetz gehe zwar weiter als die Bundesverfassung, räume jedoch die Nutzungsrechte ausdrücklich nur den niedergelassenen Schweizerbürgern ein und behandle die Gemeindefutilitäten nicht als Pertinenzen des Privatgrundbesitzes, sondern unterstelle dieselben, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, einzig der persönlichen Nutzungsberechtigung der Gemeindebürger und der in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Theresia Ender den Rekurs an das Bundesgericht. Sie stellte das Begehren, daß der Entscheid aufgehoben und die Familie Ender als berechtigt erklärt werde, die Heimweide der Gemeinde Gms zu den nämlichen Bedingungen wie die schweizerischen Niedergelassenen zu benutzen,

— und führte zur Begründung an: Zuzolge Art. 12 und 13 des bündnerischen Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1873 könne jeder schweizerische Niedergelassene gegen Entrichtung einer billigen, den zu erlangenden Vortheilen entsprechenden Vergütung an die Gemeindefasse einen Mitgenuß an Alpen, Wäldern und Weiden beanspruchen, immerhin nur unter der Voraussetzung, daß der eigene Bedarf der Bürger diesen Mitgenuß zulasse. Nun garantire der im Jahre 1876 zwischen der Schweiz und Oesterreich abgeschlossene Niederlassungsvertrag den in der Schweiz niedergelassenen Oesterreichern in Bezug auf sämtliche den Aufenthalt und die Niederlassung betreffenden Bedingungen vollständige Gleichhaltung mit den Schweizern und zwar insbesondere auch in Ansehung des Erwerbes, Besizes und der Veräußerung von Liegenschaften und Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügungen über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Lagen und Gebühren für solche Verfügungen. Zum Ueberflusse heiße es in Art. 3 dieses Vertrages, daß jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerksausübung, den der eine der vertragschließenden Theile irgend einem dritten Staate gewährt hätte oder gewähren sollte, in gleicher Weise gegenüber dem andern Kontrahenten zur Anwendung kommen solle. Nun sage der schweizerisch-französische Staatsvertrag des Jahres 1864, daß die Franzosen in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise zu behandeln seien, wie die Angehörigen der andern Kantone.

Da nun die schweizerischen Niedergelassenen nur aus dem Titel der Niederlassung den Mitgenuß an der Gemeindefeide beanspruchen können, so müsse dieser Mitgenuß auch den niedergelassenen Franzosen und Oesterreichern gewährt werden.

Dazu komme, daß im Kanton Graubünden der Grundsatz gelte, daß jeder Gutsbesitzer — gleichviel ob Bürger oder Niedergelassener — das auf seinem Gut gewinterte Vieh auf die Gemeindefeiden zu treiben berechtigt sei, somit dieses Weidrecht gewissermaßen als eine dem Grundeigenthum innewohnende Berechtigung gelte. Nun sei klar, daß, wenn dieses Recht ihr, der Rekurrentin, entzogen werde, obgleich sie auf Grundeigenthum niedergelassen sei, sie mit Bezug auf ihr „Eigenthum“ nicht auf dem

nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt werde, wie die Angehörigen anderer Kantone, während ihr diese Gleichbehandlung durch den österreichischen resp. französischen Staatsvertrag ausdrücklich zugesichert sei. Ganz besonders in die Augen springend sei dies mit Rücksicht auf die Gemeindakung, welche in der Berechtigung der Grundbesitzer bestehe, zu einer gewissen Zeit im Herbst ihr Vieh auf sämtliche Privatgüter zur Weide auszutreiben. Es leuchte nun ein, daß wenn die Familie Ender es zwar leiden müsse, daß ihre Wiesen von dem den Bürgern und schweizerischen Niedergelassenen gehörigen Vieh abgeweidet werden, dagegen durch ihr eigenes Vieh nicht ebenso die übrigen, oder gar nicht einmal ihre eigenen Güter abweiden lassen könne, sie mit Rücksicht auf den Besitz ihrer Güter und auch ihr Eigenthum keineswegs den schweizerischen Niedergelassenen gleichgehalten werde.

C. Der Kleine Rath und die Gemeinde Gms trugen, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des recurirten Entscheides, auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 59, lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht allerdings Beschwerden von Privaten betreffend Verletzung von Staatsverträgen mit dem Auslande. Allein in lemma 3 Ziffer 10 ibidem sind Anstände, herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge, welche sich auf Niederlassung beziehen, ausdrücklich dem Bundesrathe resp. der Bundesversammlung zur Erledigung vorbehalten. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun jedenfalls zunächst um eine Streitigkeit, welche die Niederlassungsverhältnisse der österreichischen Angehörigen in der Schweiz beschlägt, woraus folgt, daß in erster Linie der Bundesrath und nicht das Bundesgericht zur Beurtheilung derselben kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

